

AKTIONSKOMITEE FUER DAS RAUMPLANUNGSGESETZ

Geschäftsstelle: Postfach 252, 3000 Bern 25, Telefon 031 42 65 23

PRESSEAUSSCHUSS

Bern, 2. April 1976
73a/Nr. 455

Verehrte Kollegen,

allmählich nimmt die Kampagne für die Volksabstimmung über das Raumplanungsgesetz Gestalt an. Da und dort beziehen Parteien und Verbände Stellung. So hat als erste der schweizerischen Parteien die Evangelische Volkspartei an ihrer Delegiertenversammlung vom letzten März-Wochenende in Schaffhausen beschlossen, das Gesetz zu unterstützen. Landauf, landab finden jetzt auch Bauernversammlungen statt. Dabei zeigen die Bauern - nach dem deutlichen Ja ihres Schweizerischen Verbandes - immer mehr Verständnis für die Vorlage.

Uns scheint, die Information der Oeffentlichkeit über das Raumplanungsgesetz sei gerade jetzt von besonderer Bedeutung. Denn jetzt findet, wie angedeutet, die eigentliche Meinungsbildung in einzelnen Gruppen statt. Von deren Stellungnahme hängt dann wieder die Meinungsbildung in der allgemeinen Oeffentlichkeit ab.

Deshalb sind wir Ihnen sehr verbunden, wenn Sie jetzt in Ihrer Zeitung vermehrt Platz für unsere Beiträge einräumen könnten.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen:

Für den Presseausschuss:

sig. Alois Hartmann

Beilage:

Pressedienst Nr. 2

Warum die Bauern Ja sagen zur Raumplanung

Von Dr. Willy Neukomm (Brugg)

Der Anteil der bäuerlichen Bevölkerung erreicht heute noch rund 7 Prozent der Gesamtbevölkerung, doch verfügen die bäuerlichen Grundbesitzer über annähernd 70 Prozent des landwirtschaftlich intensiv genutzten Bodens, der vor allem in die Raumplanung einbezogen wird. Daraus erklärt sich die grosse Bedeutung, die von Seiten der Landwirtschaft allen Fragen der Raumordnung beigegeben wird. Dabei ist zu bedenken, dass die Grosszahl der Bauern eigentlich erst mit der Helvetik 1798 das volle Verfügungs- und Nutzungsrecht über Grund und Boden erhalten hat. Es muss darum verstanden werden, dass dieses Jahrhunderte umstrittene und endlich erhaltene Recht nicht leichtfertig wieder preisgegeben wird. Die erste Reaktion auf Gesetzesvorlagen, die in irgend einer Form die Beschränkung des Verfügungsrechtes über Grund und Boden zum Gegenstand haben, ist beim landwirtschaftlichen Grundeigentümer zurückhaltend, ja ablehnend. Er ist damit in seiner Verhaltensweise nicht besser und nicht schlechter als jeder Mitbürger, der vor ähnliche Entscheidungen gestellt wird.

Nicht am eigenen Ast sägen

Es kann darum nicht verwundern, dass an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung des Schweizerischen Bauernverbandes am 17. März 1976 die Stimmberechtigten um ein JA oder NEIN zum Raumplanungsgesetz gerungen haben. Wenn schliesslich mit 265 gegen 167 Stimmen dem Raumplanungsgesetz deutlich zugestimmt wurde, so ist das einerseits der Wirkung der beiden aufklärenden Referate pro und kontra, andererseits aber auch der Einsicht der Delegierten zu verdanken, dass das Raumplanungsgesetz eine geeignete Rechtsgrundlage für eine gesamtschweizerische Nutzungsordnung unseres beschränkt verfügbaren Bodens im Interesse der Landwirtschaft und des ganzen Volkes sein kann. Der Boden ist die unentbehrliche Grundlage für die Ausübung des landwirtschaftlichen Berufes, und

die Erkenntnis vermochte sich durchzusetzen, dass mit der weiteren Zersiedlung und Vergeudung unseres Bodens der Landmann langfristig am eigenen Ast sägt, auf dem er sitzt, sowie Landschaft und Umwelt zum Nachteil des ganzen Volkes Schaden leiden.

Der Vorwand der Gegner, hauptsächlich von welscher Seite, das Raumplanungsgesetz untergrabe den Föderalismus, vermochte nicht zu überzeugen. Wir haben zu unserem unvermehrbares Gut Boden doch sicher gesamtschweizerisch mehr Sorge zu tragen. Der Bund setzt dazu nur den Rahmen. Die eigentliche Durchführung der Planung ist eindeutig Sache der Kantone, und die Sachplanungen des Bundes haben sich auf die Gesamtrichtpläne der Kantone auszurichten. Das Ganze ruft nach einer engen Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden, und das entspricht doch gerade in unserer Zeit staatspolitischer Vernunft.

Auch der Einwand, das Gesetz führe zu unerträglichen Eingriffen in das Privateigentum, wurde widerlegt. Das Privateigentum an Grund und Boden gemäss Verfassung ist nach wie vor gewährleistet, und das wird in den Kantonen, die bereits über moderne Bau- und Planungsgesetze verfügen, nur bestätigt. Wohl werden mit der Nutzungsordnung dem Verfügungs- und Nutzungsrecht der Bodeneigentümer Grenzen gesetzt. Das aber geschieht im Interesse von uns allen, die wir direkt oder indirekt auf Boden angewiesen sind. Diese Beschränkung ist zudem nicht eine Erscheinung erst unserer Zeit, wenn wir bedenken, dass unser Wald schon über zwei Generationen gesetzlich geschützt wird, und zwar ohne jede Entschädigung der Waldgrundeigentümer, langfristige aber zum Vorteil des ganzen Volkes und nicht zuletzt auch der Waldwirtschaft.

Ordnung in Freiheit

Die vom Bundesrat in Grundsätzen festgelegten Absichten bei der Ausgestaltung der Spezialgesetzgebung zur Schaffung eines volkswirtschaftlichen Ausgleiches zu Gunsten der Land- und Forstwirtschaft als Abgeltung von Auflagen und Leistungen im Dienste der Raumplanung sind zur Kenntnis genommen und in ihrem materiellen Inhalt anerkannt worden. Indessen wurde bei der herrschenden

finanzpolitischen Lage der gesetzgeberische Wille zur Durchsetzung des Ausgleiches in Frage gestellt. Die Mehrheit der Delegierten vertraut indessen auf den der Landwirtschaft gegenüber wiederholt bewiesenen Goodwill des Schweizervolkes und der Behörden, auch in diesem Falle die Leistungen der Landwirtschaft im Dienste der Erhaltung einer gepflegten Kulturlandschaft und im Interesse einer geordneten Besiedlung unseres Landes mit dem volkswirtschaftlichen Ausgleich zu anerkennen. Das Raumplanungsgesetz bietet die gesetzliche Voraussetzung dazu.

Mit dem Entscheid stellt sich der Schweizerische Bauernverband gegen Willkür und blossen Eigennutz der Bodeneigentümer und bekennt sich zu einer Ordnung in der Freiheit, die, auch im Blick auf das Geschehen im Ausland, heute nötiger ist denn je.

"Die grosse Frage, die mich beschäftigt, heisst: Welche Schweiz übergeben wir unsern Kindern? Es ist klar, dass der Mensch des 20. Jahrhunderts immerfort nach einer Entwicklung strebt, nach besseren Lebensbedingungen, nach Fortschritt sucht. Gelegentlich glaubte man in den letzten Jahrzehnten, die Wohlfahrt wäre mit rein wirtschaftlichem Fortschritt zu erreichen. Heute hingegen wird man sich der Grenzen der nur quantitativen Entwicklung bewusst. Der Wille zur Steuerung der künftigen Entwicklung ist heute in mehr Kreisen vorhanden als je zuvor. Diese Steuerung bedarf jedoch eines Konzeptes als Ziel und eines Instrumentariums in Form von Massnahmen. Die Raumplanung in ihrem vornehmsten Sinn bietet sowohl die Unterlagen und Verfahren zur Gewinnung eines Konzeptes wie auch die Methoden zur Schaffung des Instrumentariums für die Realisierung."

Professor Martin Rotach

Soviel Ordnung als nötig

a.s. Das Raumplanungsgesetz hat es schwer. Schon sein Name stösst auf Ablehnung. Alles, was heute nach Planung und Planer riecht, scheint den Glanz der sechziger Jahre verloren zu haben. Und die Versuchung, unter Hinweis auf danebengeratene Entwicklungspläne der Hochschulen und engstirnige Praktiken vieler Funktionäre, jedem Gespräch über die Vorlage auszuweichen, ist gross. Das heisst, dass Alibis leicht zur Hand sind. Dabei muss jeder zugeben, dass man bei Grund und Boden nicht ohne Planung auskommt und Planung ohne gesetzliche Basis nicht möglich ist.

Aus dieser Ueberlegung haben Volk und Stände im Herbst 1969 einer Verfassungsgrundlage über die Raumplanung zugestimmt und den Willen bekundet, die kommende Entwicklung im Sinne einer "zweckmässigen Nutzung des Bodens" und einer "geordneten Besiedlung des Landes" zu beeinflussen. Der weiteren Aufblähung der städtischen Vororte und der wirtschaftlich und ästhetisch unsinnigen Streubauweise soll endlich ein Riegel gestossen werden. Das Raumplanungsgesetz soll die natürlichen Grundlagen des menschlichen Lebens wie Boden, Luft, Wasser und Landschaft schützen; den Ausgleich zwischen ländlichen und städtischen, wirtschaftlich schwachen und wirtschaftlich starken Gebieten fördern, die Eigenart und Schönheit von Landschaften sicherstellen und einer ausreichenden eigenen Ernährungsbasis des Landes Rechnung tragen.

Unterschiedliche Ansprüche

Das ist der Inhalt des am 13. Juni zur Abstimmung gelangenden Raumplanungsgesetzes, wie er im Zweckartikel festgehalten ist. Die Behörden sollen gezwungen werden, sich bestimmtere und klarere Vorstellungen über die Entwicklung unseres Landes zu machen, und im Volke muss sich so etwas wie ein ethisches Denken durchsetzen, das man auch als Solidarität zwischen dem Stärkeren und dem Schwächeren, dem Besitzenden und dem Nichtbesitzenden bezeichnen könnte. Der Boden bleibt zwar in erster Linie landwirtschaftliches Produktionsmittel, er ist aber zugleich auch Erholungsgebiet, Reserve für künftige Siedlungsgebiete und Erholungslandschaft für die gesamte Bevölkerung. Diese unterschiedlichen Ansprüche sind nicht leicht auf einen

Nenner zu bringen. Es verwundert jedenfalls nicht, dass die Auseinandersetzungen um die Volksabstimmung ungewohnt früh und scharf eingesetzt haben. Man darf den Gegnern des Gesetzes vielleicht sogar zugutehalten, dass nun die Konflikte, die hier bestehen, in aller Öffentlichkeit ausgetragen werden. Auslegeordnung schadet selten, vor allem dann nicht, wenn die Interessen so verschiedenartig gelagert sind.

Für eine geordnete Besiedlung

Das Raumplanungsgesetz hebt die Siedlungsgebiete klar von allen andern Nutzungsgebieten ab und will die Kantone, welche die Planung durchzuführen haben, veranlassen, die Nutzungsgebiete nach einheitlichen Grundsätzen auszuscheiden. Als Siedlungsgebiet soll künftig nur noch Land ausgeschieden werden, dass sich auch dafür eignet und in absehbarer Zeit dafür verwendet werden kann. Man wird also die bestehenden Bauzonen da und dort nochmals überprüfen müssen. Wenn in vielen Gemeinden Bauzonen ausgeschieden worden sind, die weit über den tatsächlichen Bedarf hinausreichen, so muss wohl zurückbuchstabiert werden. Mit überrissenen Bauzonen ist eine geordnete Besiedlung und zweckmässige Erschliessung des Landes nicht möglich.

Schwere Vorwürfe gegen diese raumplanerischen Massnahmen kommen nicht zuletzt auch von landwirtschaftlicher Seite her. Die Bauern sind ja grossenteils auch Eigentümer des Bodens. Man begrüsst zwar den vermehrten Schutz des landwirtschaftlichen Bodens vor spekulativen Landkäufen, bangt aber gleichzeitig vor der Beschränkung des Eigentums- und Verfügungsrechtes. Das heisst, die von der Landwirtschaft her geforderte Sicherung des Bodens als Produktions- und Existenzgrundlage wird von einzelnen Bauern als materielle Enteignung angesehen. Hier stellt sich der Landwirtschaft die Frage, was sie letztlich will und wofür sie den Boden zu benützen beabsichtigt. Ein solcher Entscheid fällt dem einzelnen Bauern aus verständlichen Gründen schwer. Auf die gesamte Landwirtschaft bezogen, steht oder fällt die Glaubwürdigkeit des Berufsstandes.

Jeder Bodenbesitzer muss sich im Laufe der nächsten Monate klar werden darüber, dass eine Ordnung nicht ohne Eingriff ins Nutzungsrecht möglich ist. Bei aller Hochachtung vor dem Eigentumsbegriff, den übrigens auch der Verfassungsartikel ausdrücklich festhält, muss man erkennen, dass der unvermehrte Boden einen speziellen Eigentumscharakter hat. Dieser Tatsache trägt das Raumplanungsgesetz Rechnung. Es schafft Ordnung, soweit diese für eine vernünftige Entwicklung unseres Landes unbedingt nötig ist

Das Gespenst der Rückzonungen

R.S. Das Bundesgesetz über die Raumplanung zwingt zu grossen Rückzonungen und leitet damit eine gefährliche Entwicklung ein. Das behaupten Gegner des Raumplanungsgesetzes immer wieder. Wie steht es denn in Tat und Wahrheit?

In vielen Gemeinden wurden aus naheliegenden Gründen zu grosse Bauzonen ausgeschieden. Manche Kantone begünstigten diese Entwicklung, weil das noch nicht überbaute Land längst nicht zum Verkehrswert versteuert werden musste. Weit überhöhte Bodenpreise mit allen ihren unsozialen Auswirkungen waren die Folge. Da und dort haben kantonale Steuergesetze diese legale Steuerhinterziehung abgestellt, indem die Versteuerung des einer Bauzone zugewiesenen Landes zum Verkehrswert verlangt wird. Immer mehr sahen sich zudem die Gemeinden gezwungen, bei der Erschliessung solchen Bodens von den Grundeigentümern sofort fällige Beiträge zu erheben. Und damit ist mancherorts das Interesse, seine Liegenschaft um alles in der Bauzone zu haben, rasch geschwunden. Immer mehr verlangen Grundeigentümer selber, dass ihre Grundstücke ausgezont werden.

Das Bundesgesetz über die Raumplanung geht in die gleiche Richtung: Weil die Planung wirklichkeitsnah sein soll und nicht einseitig Interessen einzelner begünstigen darf, soll der Bauzone neben dem schon überbauten Boden nur Land zugewiesen werden, das in den nächsten 10 bis 15 Jahren voraussichtlich überbaut wird. Deswegen muss nicht jeder Eigentümer von Boden in der Bauzone gleich befürchten, sein Land werde in eine Nichtbauzone zurückgezont. Erstens ist nicht zu übersehen, dass man bei der Berechnung des Bedarfes an Bauland innert 10 bis 15 Jahren nicht zu kleinlich sein wird. Jedermann weiss, dass aus verschiedenartigen Gründen nicht alles eingezonte Land von heute auf morgen überbaut wird, und wird diesem Umstand Rechnung tragen. Im weiteren berücksichtigt die Planung nicht nur die kommenden 10 bis 15 Jahre; vielmehr bestimmt sich das Siedlungsgebiet nach den kommenden 20 bis 25 Jahren. Was zwischen Siedlungsgebiet und Bauzone liegt - nennen wir es

Reservegebiet - ist als Bauerwartungsland anzusprechen.

Doch damit nicht genug: das Raumplanungsgesetz ermächtigt die Kantone, Land, das beim Inkrafttreten des Gesetzes in Bauzonen liegt, in den nächsten 20 bis 25 Jahren voraussichtlich aber nicht benötigt wird, als Bauentwicklungsland auszuscheiden. Das Gesetz lässt also genügend Spielraum offen, um den wirklichen, langfristigen Bedürfnissen zu entsprechen. Fehlt aber jede Aussicht, um eingezonten Boden, der ausserhalb der baulichen Entwicklung liegt und mit wirtschaftlichem Aufwand nicht erschliessbar ist, jemals überbauen zu können, dann muss man den Mut zur Rückzonung haben. Planung und Wirklichkeit müssen, wie das Bundesgericht vor wenigen Jahren deutlich ausgeführt hat, mit der Zeit wieder in Uebereinstimmung gebracht werden. Wird für die Ueberbauung ungünstig gelegenes Land ausgezont, so hat dafür die Oeffentlichkeit keine Entschädigung zu bezahlen. Ob Entschädigung geleistet werden muss oder nicht, darüber kann - im Gegensatz zu heute - letztinstanzlich das Bundesgericht in jedem Fall entscheiden. Ein weiterer Vorteil des Raumplanungsgesetzes!